



Braunschweig
Löwenstadt



Vorstellung Sozialpsychiatrischer Dienst und Sozialpsychiatrischer Verbund Hausarztzentrierte Fortbildung in der Hausarztzentrierten Versorgung

KV-Bezirksstelle Braunschweig
An der Petrikerche 24.01.2020



5 Kernaufgaben Sozialpsychiatrischer Dienste

(Bundesweites Netzwerk Sozialpsychiatrischer Dienste, 2011, nach Petzold, Klaus, Eutin)

- Niederschwellige Beratung und Betreuung
- Koordination von Einzelfallhilfen (Teilhabeplanung)
- Kriseninterventionen einschließlich Unterbringungsmaßnahmen gemäß NPsychKG
- Netzwerkarbeit und Steuerung im Sozialpsychiatrischen Verbund
- Beschwerdemanagement und Fachaufsicht



Schwerpunkte

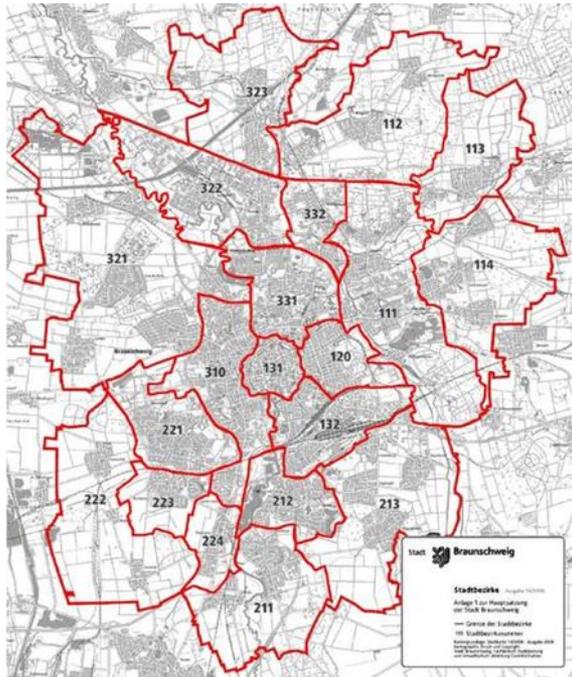
- Teilhabeplanverfahren für psychisch erkrankte Menschen / Menschen mit seelischer Behinderung
- Beschwerde- und Vermittlungsstelle für Psychiatrie-Erfahrene und ihre Angehörigen
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle
- Psychosozialer Krisendienst an Wochenenden und Feiertagen
- Koordinierungsstelle Gemeindepsychiatrisches Zentrum

Es gibt keine Behandlungs- oder Versorgungsermächtigung

Zugangswege zum Sozialpsychiatrischen Dienst

- Betroffene, Angehörige, Nachbarn
- Mitteilung durch Polizei/ Feuerwehr/ sonstige Dienststellen
- Kliniken (Entlassmanagement)
- Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten
- Andere Behörden
- Veranlasst durch Gutachtenaufträge von Amtsgericht, Sozialamt, Jobcenter etc.
- Selbst: Offene Sprechstunde

Arbeitsweise des Sozialpsychiatrischen Dienstes

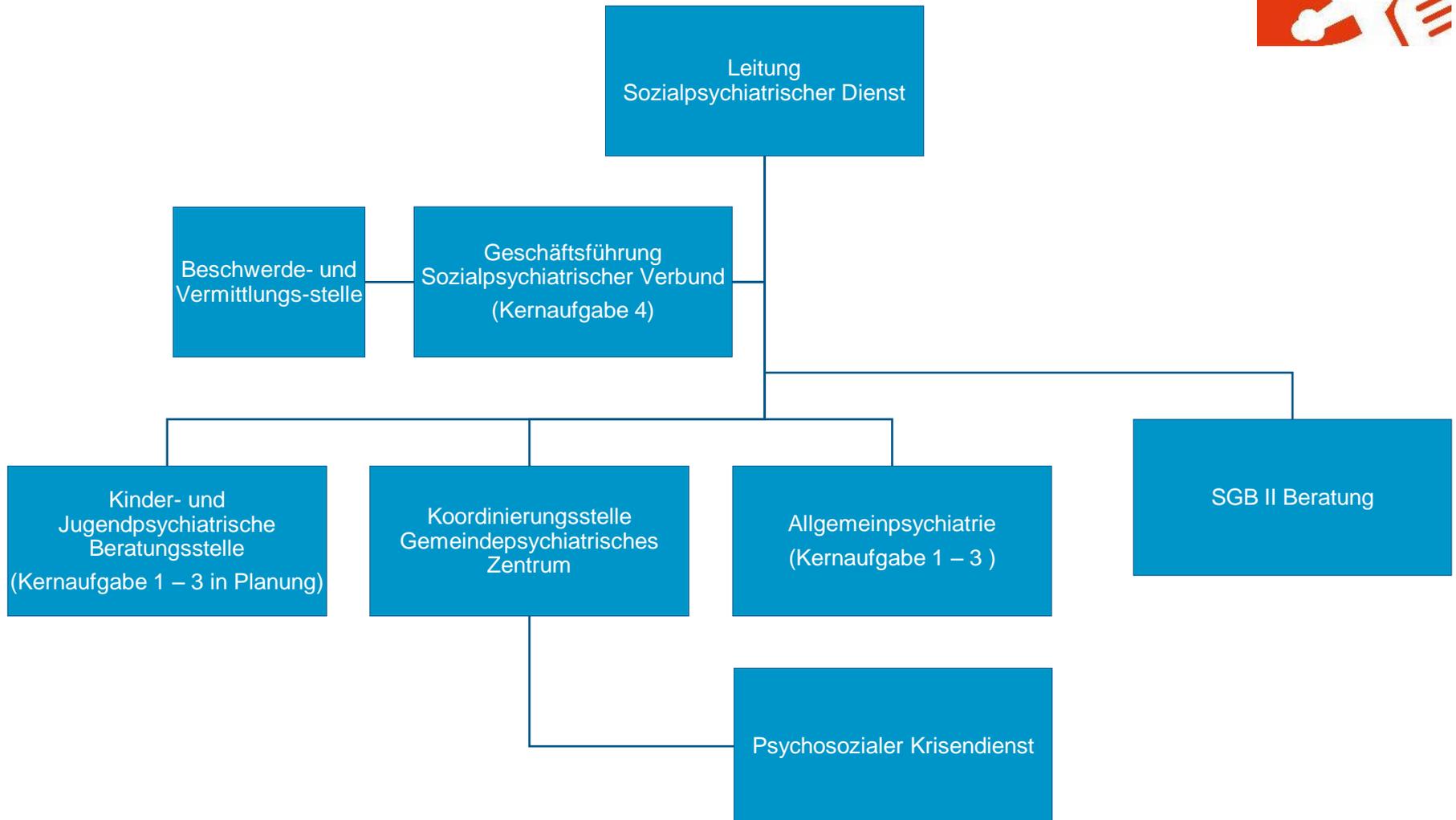


- Primäre Ansprechbarkeit bei dem*der zuständigen Sozialarbeiter*in
- Einladende und aufsuchende Arbeit; Bezirkssozialarbeit
- Während Öffnungszeiten Telefondienst und Innendienst
- Sozialarbeiterische Krisenbereitschaft für die Feuerwehr zw. Kernzeit und KBD

Berufsgruppen im Sozialpsychiatrischen Dienst

- Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
- Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Gesundheitswissenschaftlerin (MPH)
- Dipl. Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen
- Soziale Arbeit B.A. / Präventive Soziale Arbeit M.A.
- Dipl. Heilpädagogin
- Verwaltungskräfte
- Berufspraktikant*in

Organigramm Sozialpsychiatrischer Dienst



Diagnosenverteilung 2018

2.640 Klienten 14.867 Aktionen

▪ F 0 – Organisch psychische Störungen		6%
▪ F 1 – Sucht	13%	
▪ F 2 – Schizophrene Störung	16%	
▪ F 3 – Affektive Störungen	14%	
▪ F 4 – Neurotische Störungen	16%	
▪ F 5 – Verhaltensstörungen	<1%	
▪ F 6 – Persönlichkeitsstörung	13%	
▪ F 7 – Intelligenzminderung	1%	
▪ F 8/9 Entwicklungsstörung	2%	
▪ Keine Diagnose angebar	18%	
▪ Sonstige	1%	



Sozialpsychiatrischer Verbund

Grundlage NPsychKG

§ 8 Sozialpsychiatrischer Verbund

(1) 1 Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden Sozialpsychiatrische Verbünde. 2 Im Sozialpsychiatrischen Verbund eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 und jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger psychisch Kranker benannt werden. 3 Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

(2) 1 Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen. 2 Die Sozialpsychiatrischen Verbünde in benachbarten Versorgungsgebieten sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

(3) Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebots an Hilfen, so hat er den Sozialpsychiatrischen Verbund hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Sozialpsychiatrischer Plan

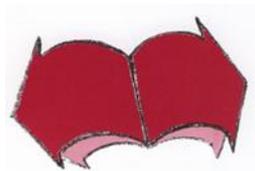
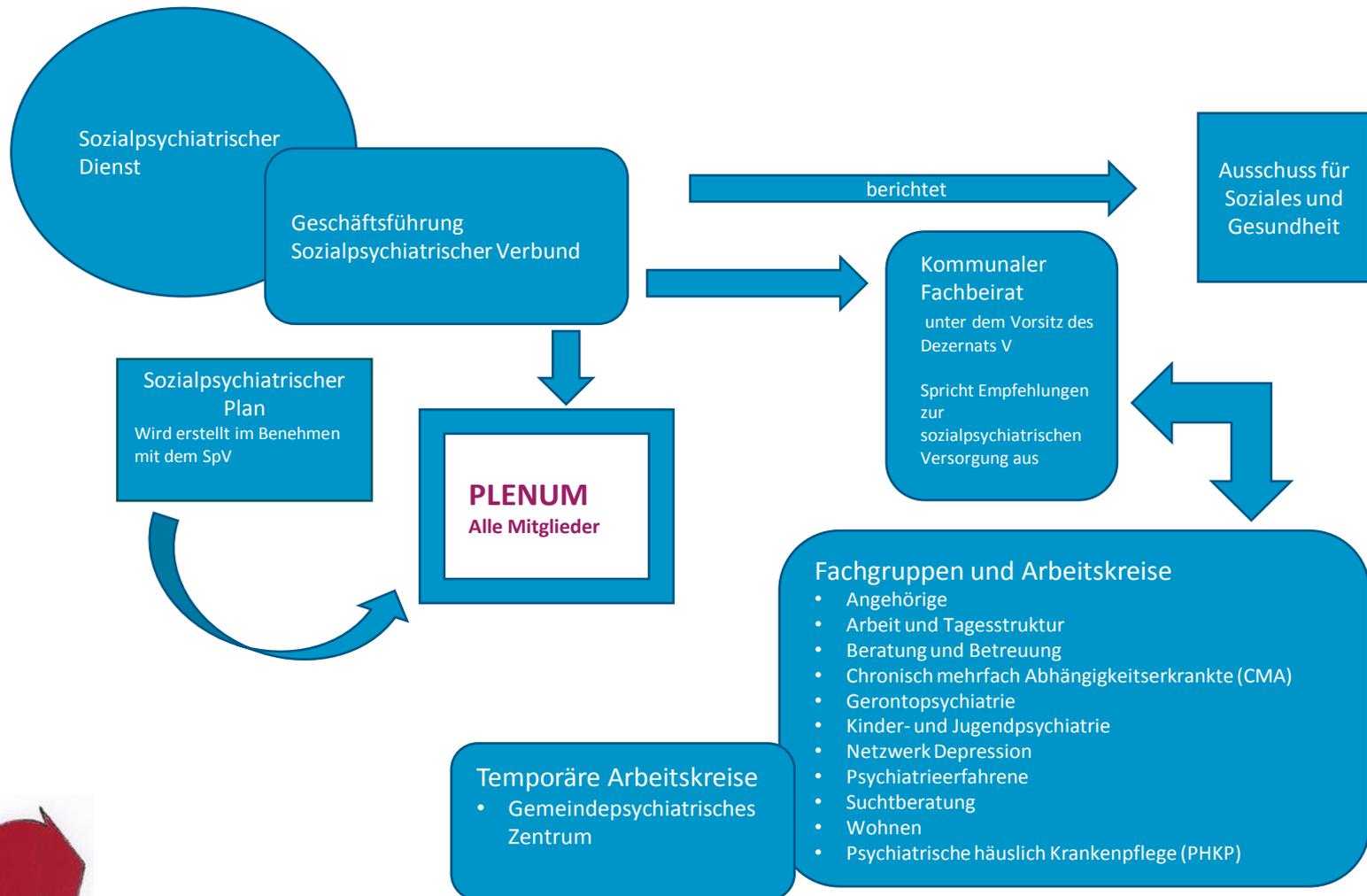
Der Sozialpsychiatrische Dienst erstellt im Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund einen Sozialpsychiatrischen Plan über den Bedarf an Hilfen und das vorhandene Angebot. Der Sozialpsychiatrische Plan ist laufend fortzuschreiben.

§ 10 Zusammenarbeit

(1) Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den Anbietern von Hilfen, insbesondere mit den Trägern der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, den psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen, den Sozialstationen, den ambulanten Pflegediensten, den gemeindepsychiatrischen Zentren, den **niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten**, Psychologinnen und Psychologen sowie ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zusammen.

(2) Die Hilfen sollen mit dem Angebot anderer Beratungs- und Behandlungseinrichtungen abgestimmt werden, die Aufgaben wahrnehmen, die denen des Sozialpsychiatrischen Dienstes vergleichbar sind oder diese ergänzen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen den Sozialpsychiatrischen Dienst und andere Beratungs- und Behandlungseinrichtungen im Sinne des Satzes 1, die sie unterhalten, nach Möglichkeit räumlich zusammenfassen.

Organigramm Sozialpsychiatrischer Verbund





Wir unterstützen
psychisch erkrankte Menschen
und deren Angehörige bei ...

Problemen

- im Umgang mit z.B. Heimen, Behörden, Praxen

Beschwerden

- über die Unterbringung oder Behandlung

Schwierigkeiten

- mit gesetzlichen oder anderen Betreuern

... und das selbstverständlich

- kostenlos ■ vertraulich ■ unabhängig

Beschwerdeannahme und Vermittlungsstelle
des Sozialpsychiatrischen Verbundes der
Stadt Braunschweig

Psychiatrie-Erfahrene

Do von 16:00–18:00 Uhr **Tel.: 0160 91094860**

Sozialpsychiatrischer Dienst

Di von 14:00–16:00 Uhr **Tel.: 0531 4707272**

Angehörige psychisch erkrankter Menschen

Mo von 14:00–16:00 Uhr **Tel.: 0160 91254163**



Sozialpsychiatrischer Verbund
– Beschwerdestelle –
Hamburger Straße 226
38114 Braunschweig
beschwerdestelle@braunschweig.de

Stadt  Braunschweig

Beschwerde- und Vermittlungsstelle im Sozialpsychiatrischen Verbund Braunschweig



Psychosozialer Krisendienst

- Freitag 15:00 bis 22:00 Uhr
- Samstag 15:00 bis 22:00 Uhr
- Sonnt- und Feiertage 15:00 bis 20:00 Uhr

Telefon: 0531 – 470 7777



Psychosozialer
Krisendienst
Braunschweig

Psychosozialer Krisendienst

Ziele und Aufgaben

- Das Ziel des Psychosozialen Krisendienstes der Stadt Braunschweig ist die Gewährleistung eines fachlich qualifizierten Notfallangebots in den Zeiten, zu denen keine entsprechende Beratungsstelle und/ oder städtische Einrichtung geöffnet hat und erreichbar ist.

Psychosozialer Krisendienst

Zielgruppen

- Der Psychosoziale Krisendienst ist für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig und sich im Stadtgebiet aufhaltende Menschen zuständig.
- Der Krisendienst bietet Beratungs- und Entlastungsgespräche für
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- suizidgefährdete Menschen
- chronisch kranke und/oder behinderte Menschen
- Menschen mit Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen
- pflegebedürftige und demente Menschen
- Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte sowie Institutionen
- an.

Psychosozialer Krisendienst

Arbeitsweise

- Bei der Krisenintervention geht es darum, kurzfristig Einfluss auf eine Situation zu nehmen, die sich akut zugespitzt hat.
- Für den Krisendienst bedeutet dies, abzuklären, ob es sich um eine psychosoziale Krise handelt oder eine psychiatrische und zudem darüber hinaus eine vitale Gefährdung besteht, die der ärztlichen Intervention bedarf.
- Im Fall psychiatrischer Krisen ist eine persönliche Einschätzung der Situation zwingend erforderlich.
- Im Rahmen des Krisendienstes wird eine Abklärung vorgenommen, ob ein ambulantes Gespräch ausreichend ist oder ob eine Einweisung in eine stationäre Behandlung angestrebt werden soll.

Psychosozialer Krisendienst Mitarbeitende



- Der Psychosoziale Krisendienst wird durch Fachkräfte geleistet, die im Rahmen von Honorarverträgen mit der Stadt Braunschweig tätig werden.
- Die Fachkräfte müssen über eine einschlägige Berufsqualifikation verfügen. Sie müssen Erfahrung im psychosozialen und psychiatrischen Arbeitsfeld haben und diese nachweisen.
- Zu den Berufsgruppen gehören:

Dipl. Psychologen, Pädagogen, Dipl. Sozialarbeiter/-pädagoginnen, Soziale Arbeit B.A., Fachkrankenpfleger/ Gesundheitspfleger/ -innen Psychiatrie mit Sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und vergleichbare Qualifikationen.



Psychosozialer Krisendienst Verortung

- Die Honorarkräfte sind in der Rufbereitschaft von zuhause aus tätig.
- Wenn in der Rufbereitschaft Hausbesuche oder Termine vor Ort erforderlich sind, erfolgen diese grundsätzlich zu zweit!
- Ein Raum für Beratungsgespräche steht zur Verfügung.

Verpflichtung zu Hilfen §5 NPsychKG

- (1) Werden einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Umstände bekannt, nach denen eine Person der Hilfen im Sinne des § 6 bedarf, so sind dieser Person Hilfen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (§ 7) anzubieten oder zu vermitteln.

-> Dem Betroffenen „verpflichtet“, nicht dem Hinweisgeber.

Aber u.a. auch:

§6 (4) ¹ Die Hilfen sollen auch darauf gerichtet sein, bei denjenigen, die mit der betroffenen Person in näherer Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage der betroffenen Person zu wecken und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu fördern und zu erhalten. ² Die Hilfen sollen die nahestehenden Personen auch in ihrer Fürsorge für die betroffene Person entlasten und unterstützen.

Arten und Ziele der Hilfen

§6 NPsychKG

- 2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen Person ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und eine erstmalige oder wiederholte Unterbringung zu vermeiden.

Unterstützung außerhalb SGB V für psychisch/psychiatrisch erkrankte Menschen

- Diverse Beratungsstellen (für BS siehe Flyer)
- Maßnahmen Reha
- Maßnahmen Pflege
- Eingliederungshilfe (SGB IX, ehemals SGB XII)
- Sozialpsychiatrischer Dienst

Bedenke: insbesondere Maßnahmen Eingliederungshilfe können Defizite in Struktur und Versorgung aus anderen Bereichen nicht abfangen.

Ich komme bei dem Patienten mit meinen Möglichkeiten nicht mehr weiter ...



- Wenn eine psychiatrische Diagnose bekannt ist, Weitervermittlung Nervenarzt.
- Verweis an etablierte Fach-Beratungsstellen
z.B. Gerontopsychiatrische Beratungsstelle bei ambet e.V.; bib für Kinder/Jugendliche; Ehe- und Familienberatung Parkstraße ...
- Sozialpsychiatrischer Dienst involvieren
Einladen oder Aufsuchen zur Beratung
Klärung Problemlage (Krise-Belastung-Befindlichkeit-Erkrankung-etc.) Fallbeispiel
„Nicht-helfen-können“ aber trotzdem am Ball bleiben; kein „Alles oder Nichts“-Prinzip
Bei Herausforderndem Verhalten: Klären, was der Mensch im Rahmen seines individuellen Krankheitsmodelles und der Krankheitsverarbeitung zulassen kann und Angebote machen.
Abwägen zwischen: Unterstützung – Befähigung - Übernahme

Schutzmassnahmen I

Voraussetzungen (§16)

- ... wenn von (der Person) infolge ihrer Krankheit oder Behinderung ... eine **gegenwärtige erhebliche** Gefahr ... für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

gegenwärtige Gefahr: ...bereits begonnen oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht

erhebliche Gefahr: Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter

Schutzmassnahmen II

Vorläufige Behördliche Unterbringung (§18) und Unterbringung (Antragserfordernis §17)

Wenn die Voraussetzungen (§16) erfüllt sind und die
Tatsachen in einem ärztlichen Zeugnis genannt sind ...

...ordnet die*der zuständige Ordnungsbeamte*in meist die
vorläufige behördliche Unterbringung an, da die betroffene
Person umgehend in die zuständige Klinik verbracht
werden muß und eine richterliche Anhörung nicht
abgewartet werden kann...

...und die*der zuständige Ordnungsbeamte*in beantragt
dann beim zuständigen Amtsgericht die Unterbringung
(§17)...

...über die ein*e Richter*in vor Ablauf des nächsten Tages
entscheiden muß.

Schutzmassnahmen III

Ärztliche Untersuchung (§13)

§13 (2) Satz1: Bestehen dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 16 vorliegen, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst die betroffene Person auch ohne deren Einwilligung [...] ärztlich untersuchen.

Satz 3: Die betroffene Person kann [...] dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorgeführt werden.

In dem Bericht nach §13 müssen, genauso wie in einem ärztlichen Zeugnis nach §18, die Tatsachen ausgeführt werden, die die gegenwärtige erhebliche Gefahr bedingen (§13 bedeutet meist bereits Zwang).

Es reicht nicht z.B. „Eigengefahr, weil psychotisch bei Schizophrenie“

In Braunschweig kann nach §13 vorgestellt werden, da es einen Kooperationsvertrag mit den Kliniken gibt: Die*der Diensthabende untersucht für den Sozialpsychiatrischen Dienst

Überprüfung Zeugnis durch den Ordnungsbeamten



Klarere Situationen:

- Suizidversuch und oder Planungen/Vorbereitungen;
- tätliche Angriffe (auch angekündigt) krankheitsmotiviert (z.B. Verkennung als Teufel; Paranoid)
- stattfindende selbst-/fremdgefährdende (Fehl-) Handlungen krankheitsbedingt

(Z.B. desorientiertes oder betrunkenes oder manisch-rücksichtsloses Autofahren/Teilnahme Straßenverkehr)

Negativbeispiel: der völlig desorientierte, der im Sessel sitzt und keine Anstalten macht, etwas zu unternehmen.

Überprüfung Zeugnis durch den Ordnungsbeamten II



Häufig genannte Begriffe/Beschreibungen, die **für sich** genommen **keine** Eigen-Fremdgefährdung automatisch bedeuten:

- **Desorientierung**
- **Weglauftendenz**
- **psychotisch**
- **Ablehnung Hilfen**
- **Intoxikation**
- **geschäftsunfähig**
- **Verweigerung Medikamente allgemein**

In solchen Fällen muß im Folgenden im Zeugnis das krankheitsbedingte Verhalten dargelegt sein, warum es zur Gefährdung kam bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kommt.

- z.B. nicht geh-stehfähig bei Intoxikation und versucht dennoch weg zu gehen;
- z.B. bei Psychotisch auch nicht allein ausreichend Benennung der Symptome (akustische Halluzinationen, Trugwahrnehmungen, Wahn, Verkennung); „imperative Stimmen mit Aufforderung zum Suizid“ sollte z.B. noch ergänzt sein mit „und fehlende Distanzierung/Einsicht, Drang den Stimmen nachzugeben“.

Beendigung der Unterbringung ...

- ..., wenn die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr gegeben sind, erfolgt unverzügliche Information des Gerichtes.
- Wenn die Person sich dann nicht freiwillig weiterbehandeln lässt, ist sie auf ihren Antrag zu beurlauben (also zu entlassen), bis das Gericht entschieden hat.

Beispiel: Eigen-Fremdgefährdung -> vorläufige behördliche Unterbringung -> richterlicher Beschluss für Unterbringung (4 Wochen) -> Eigen-Fremdgefährdung nach 3 Tagen nicht mehr gegeben -> Pat. wünscht Entlassung -> muss nach Hause beurlaubt werden -> Unterbringung wird aufgehoben

Interessensunterschiede, „Meinungsverschiedenheiten“, Konflikte ...

- Dem Betroffenen „verpflichtet“, nicht dem Hinweisgeber
- Potentielle Eigen-/Fremdgefährdung
vs. gegenwärtige Gefahr
- Richter müssen Eingriffsaspekt berücksichtigen;
Angehörige und Institutionen sehen Fürsorgeaspekt
- Untergebracht werden kann nur auf einer psychiatrischen
Station
- Abhängigkeit selbst bedingt keinen richterlichen
Beschluss
- „Psychiatisierung“ von Befindlichkeiten oder Straftaten
- „Erlernete Unzurechnungsfähigkeit“
-



Braunschweig
Löwenstadt



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrischer Dienst
Hamburger Str. 226
38114 Braunschweig
Tel. 470 - 7272**